

bei §. 103 beschlossenen Abänderung an? Sind Sie gleichen Sinnes? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Ganz aus demselben Grunde haben wir auch bei §. 123 beschlossen, Ihnen den Beitritt zu der von der zweiten Kammer getroffenen Abänderung: statt „von dem Secretär“ zu setzen: „von einem Mitgliede,“ anzurathen.

Präsident v. Schönfels: Stimmen Sie dem von der Deputation bei §. 123 gemachten Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Da Sie, meine Herren, dem Vorschlage der Deputation zu §. 83 beigetreten sind, so folgt daraus, daß Sie auch dem zu §. 124 beistimmen und den Beschluß der zweiten Kammer ablehnen müssen, weil beide mit einander genau zusammenhängen.

§. 124.

Beschluß der ersten Kammer:

Der Entwurf ist im Abs. 2 unverändert angenommen worden. Abs. 2 lautet: „Haben hierauf beide Kammern Beschluß gefaßt, so ist die Verhandlung über den fraglichen Gegenstand bei den Ständen beendigt.“

Beschluß der zweiten Kammer:

Dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Haben hierauf beide Kammern Beschluß gefaßt, auch, da nöthig, die anderweite Endabstimmung vorgenommen (vergl. §. 83, Abs. 4), so ist die Verhandlung über den fraglichen Gegenstand bei den Ständen beendigt.“

Deputationsvorschlag:

Den Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rath Ihnen an, die von der zweiten Kammer zu §. 124 beliebte Aenderung abzulehnen? — Pflichten Sie dem bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 130.

Beschluß der ersten Kammer:

Abs. 1 nach dem Entwurfe angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Den Zwischensatz „übrigens — gemeinsam“ an das Ende des Satzes zu bringen.

Deputationsvorschlag:

Der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rath der Kammer an, die von der zweiten Kammer angenommene redactionelle Aenderung bei §. 130 ebenfalls anzunehmen? Pflichten Sie ihr hierin bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 131.

Beschluß der ersten Kammer:

Abs. 2 ist also angenommen: „Dagegen [haben die

Kammern von andern Behörden als solchen keine Eingaben anzunehmen.“

(Diesseitiger Hauptbericht S. 226 und Nachbericht S. 281.)

Beschluß der zweiten Kammer:

Abs. 2 des Entwurfs mit der in der ersten Kammer beigefügten Modification ist abgelehnt worden.

Deputationsvorschlag:

Abzulehnen und beim frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Der von der zweiten Kammer für diese Abänderung aufgestellte Grund ist namentlich der, daß das von der ersten Kammer hervorgehobene Bedenken durch die von derselben vorgenommene kleine Abänderung nicht vollständig beseitigt werde. Wir glaubten jedoch bei unserm frühern Beschlusse stehen bleiben zu müssen. Es ist dies derselbe Punkt, über welchen sich infolge einer Eingabe des Herrn Bürgermeisters Gottschald schon damals verschiedene Ansichten kundgaben.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent hat soeben die von uns bei §. 131 angenommene Abänderung vorgetragen. Dieselbe ist von der zweiten Kammer abgelehnt worden; die Deputation rath uns jedoch an, bei unserm frühern Beschlusse stehen zu bleiben, und ich frage, ob Sie ihr hierin beipflichten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 138.

Beschluß der ersten Kammer:

Nach dem Entwurfe angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Auf der neunten Zeile hinter den Worten „der Landtagsacten“ noch einzuschalten: „und der Landtagsmittheilungen“.

Deputationsvorschlag:

Der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Unsere Deputation rath uns an, der Abänderung bei §. 138, wo die Worte „und der Landtagsmittheilungen“ eingeschalten werden sollen, beizutreten. Ich frage, ob Sie ihr hierin beistimmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 139.

Beschluß der ersten Kammer:

In Uebereinstimmung mit dem Entwurfe hat die erste Kammer für den Präsidenten jeder Kammer monatlich 300 Thlr. als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand festgesetzt, neben welcher Summe nach §. 140 Tagegelder den Präsidenten nicht zu gewähren sind (diesseit. Bericht S. 231).

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat beschlossen, dem Präsidenten jeder Kammer die §. 140 geordneten Tagegelder und außerdem noch allmonatlich einhundert Thaler zu gewähren.